

Nr. 488D

18.08.2016

BOFAXE



China erkennt Schiedsurteil nicht an... und weiter geht der Streit um das Südchinesische Meer

Autor / Nachfragen

Name

Adalet Anil Kilinc
Referendarin am IFHV

Nachfragen:

A.AnilKilinc@web.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Streit um die Inseln im Südchinesischen Meer wurde durch das Schiedsgericht in Den Haag zugunsten der Philippinen entschieden. Und dennoch geht das Gerangel um das Südchinesische Meer in die nächste Runde.

Quellen:

Press Release Permanent Court of Arbitration "The South China Sea Arbitration (The Republic of the Philippines v. the People's Republic of China)"

<http://www.aljazeera.com/blogs/asia/2016/06/chinas-maritime-militia-160603205135196.html>

<http://cimsec.org/chinas-daring-vanguard-introducing-sanya-citys-maritime-militia/19753>

<https://www.tagesschau.de/a/usland/fischereimiliz-china-101.html>

Die von China behaupteten Hoheitsansprüche auf Inseln im Südchinesischen Meer sind nicht gerechtfertigt. Das entschied am 12. Juli das Schiedsgericht in Den Haag. China bezeichnet die Entscheidung als „null und nichtig“ und „werde (sie) weder akzeptieren noch anerkennen“. Dies sieht man in den letzten Wochen: Japan bestellt Mitte August erneut den chinesischen Botschafter ein, denn chinesische Schiffe sollen die japanischen Hoheitsgewässer nahe den Senkaku-Inseln verletzt haben – eine weitere Offensive, nachdem zu Monatsbeginn bereits Militärmanöver in dem strategisch wichtigen Gebiet durchgeführt worden waren. Das alles geschieht trotz des eindeutigen Schiedsspruchs. Die Philippinen hatten das Schiedsgericht angerufen und China vorgeworfen, ihre 200-Seemeilen-Wirtschaftszone zu verletzen. China ließ in dieser Zone ‚Inseln‘ aufschütten, wobei umstritten ist, ob es sich bei diesen Formationen tatsächlich um Inseln handelt. Die Schiedsrichter entschieden, dass die Formationen keine Inseln im Sinne des Art. 121 Seerechtsübereinkommen (SRÜ) sind, sondern lediglich Felsen, die nicht für längerfristige menschliche Besiedlung geeignet sind. Folglich habe China Art. 300 SRÜ verletzt. Denn dieser besagt, dass die Vertragsstaaten, die in dem Übereinkommen anerkannten Rechte, Hoheitsbefugnisse und Freiheiten in einer Weise ausüben sollen, die keinen Rechtsmissbrauch darstellt. China berief sich auf eine historische „Neun-Striche-Linie“, welche eine von China vorgeschlagene Grenzlinie ist, mit der die chinesische Regierung ihre territorialen Ansprüche auf das Südchinesische Meer erklärt. Die Schiedsrichter entschieden, dass es keine Grundlage für solch eine Linie gebe. Somit habe China die Souveränitätsrechte der Philippinen in deren ausschließlicher Wirtschaftszone verletzt. Außerdem habe China durch diese Felsen Korallenriffe schwer geschädigt. Bereits von Beginn an boykottierte China die Verhandlungen und erkennt auch den Schiedsspruch nicht an. Ein Schiedsspruch über territoriale Souveränität über Inseln gehe über die Zuständigkeit der SRÜ hinaus, so China. In einem Zusatz zu Art. 298 I a) i) SRÜ, der Ausnahmen der Anwendbarkeit des SRÜ in Bezug auf Streitigkeiten über die Abgrenzung von Meeresgebieten regelt, hatte sich China 2006 vorbehalten, solche Schiedssprüche abzulehnen. Die Philippinen hatten jedoch tatsächlich nicht beantragt, eine Grenzstreitigkeit durch Schiedsspruch klären zu lassen, sondern vielmehr Chinas Anspruch auf das Südchinesische Meer in Frage gestellt und um Klärung gebeten, ob es sich bei den umstrittenen Formationen tatsächlich um Inseln handelt. Dieses Schiedsurteil ist für China als Vertragsstaat des SRÜ bindend. Das Grundproblem hierbei: das Schiedsgericht hat keine Möglichkeit, sein Urteil durchzusetzen. Neben offiziellen Militärübungen setzt China im Inselstreit auf eine weitere Taktik, die seine Ansprüche stärken soll: Angeblich werden gezielt Fischereimilizen eingesetzt, um Fischerei- und Gebietsansprüche nach und nach durchzusetzen, zur Not auch durch Rammangriffe und Wasserwerfer. Zu Zwischenfällen kam es mit Fischern anderer Staat sowie der US Marine. Politisch und rechtlich problematisch ist ihre Zuordnung: Sie stellen keine Kriegsschiffe gem. Art. 29 SRÜ dar, sodass der Flaggenstaat nicht völkerrechtlich verantwortlich ist, für jeden dem Küstenstaat zugefügten Verlust oder Schaden, der sich aus der Nichteinhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Küstenstaats ergibt. Die Fischereimiliz wird auf den ersten Blick von Privatpersonen betrieben. Völkerrechtswidrige Handlungen dieser stellen grundsätzlich kein Fehlverhalten dar, das die Staatenverantwortlichkeit Chinas auslöst, da ein ausreichender Zurechnungstatbestand fehlt. Jedoch kann dem Staat privates Verhalten zuzurechnen sein, das er selbst in Auftrag gegeben hat, steuert oder zumindest kontrolliert. Doch selbst wenn sich eine Zurechenbarkeit ergäbe, nach dem Schiedsspruch und dem weiteren Verhalten, hat man nicht den Eindruck, dass China einlenkt. Die Frage ist, was passiert, wenn es zu schweren Auseinandersetzungen mit den Fischereimilizen kommt? Wird dann der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts eröffnet?

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.